



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sondernutzungssatzung; Anträge für Aufgrabungen in den Wintermonaten (Ausführung der Arbeiten in der Zeit vom 08. Dezember 2025 bis 13. Februar 2026)

Die Stadt Fürth wird Aufgrabungen, die im Zeitraum vom 08. Dezember 2025 bis 13. Februar 2026 durchgeführt werden sollen, nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

In den vergangenen Wintern gab es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Verschießen von Aufgrabungen.

Eine dauerhafte und verkehrssichere Verschießung von Aufgrabungen in der Winterzeit ist nicht möglich, da

- gefrorenes Füllmaterial nicht ausreichend verdichtet werden kann,
- für das Betonieren unter 5°C Lufttemperatur besondere Maßnahmen bei der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung getroffen werden müssen und
- Bettungsmörtel nicht auf gefrorener Unterlage eingebaut werden darf.

Zudem ist im genannten Zeitraum kein Heißasphalt zu beziehen.

Ein zunächst provisorisches Schließen und nach der Frostperiode erneutes Öffnen um die fachmännische Wiederherstellung der Aufgrabung gewährleisten zu können, verursacht dem Bauherrn nahezu doppelte Kosten.

Ein Offenhalten der Aufgrabung bis zum Ende der Winterzeit ist im Regelfall nicht möglich.

Werden für Aufgrabungen Anträge auf Verkehrsrechtliche Anordnungen und/oder Sondernutzung gestellt, so ist zu begründen, warum das Vorhaben unaufschiebbar ist. Werden im Ausnahmefall Genehmigungen erteilt, ist im Winter die doppelte Kautionsleistung zu leisten. Der größere Abstimmungsaufwand der Fachleute im Tiefbau- und im Straßenverkehrsamt bedingt in der Regel auch höhere Verwaltungsgebühren.

Fürth, 8. September 2025, STADT FÜRTH

Tiefbauamt

Beabsichtigte Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

„Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 546 Gem. Poppenreuth (Karl-Bröger-Straße, Fläche von ca. 280 m² vor Anwesen Hs.Nr. 25) einzuziehen.“

„Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut i. S. des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1081 Gem. Vach einzuziehen (Wegstück von Ritzmannshofer Straße nach Norden mit ca. 2.490 m² in Richtung Linsfeld).“

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 315, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 25. September 2025, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 475 „Teilgebiet zwischen Dr.-Mack-Straße und Lange Straße“

vom 25. September 2025

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 475 „Teilgebiet zwischen

Dr.-Mack-Straße und Lange Straße“ aufzustellen.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre handelt es sich um die Grundstücke im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 475 „Teilgebiet zwischen Dr.-Mack-Straße und Lange Straße“.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20.09.2023 im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

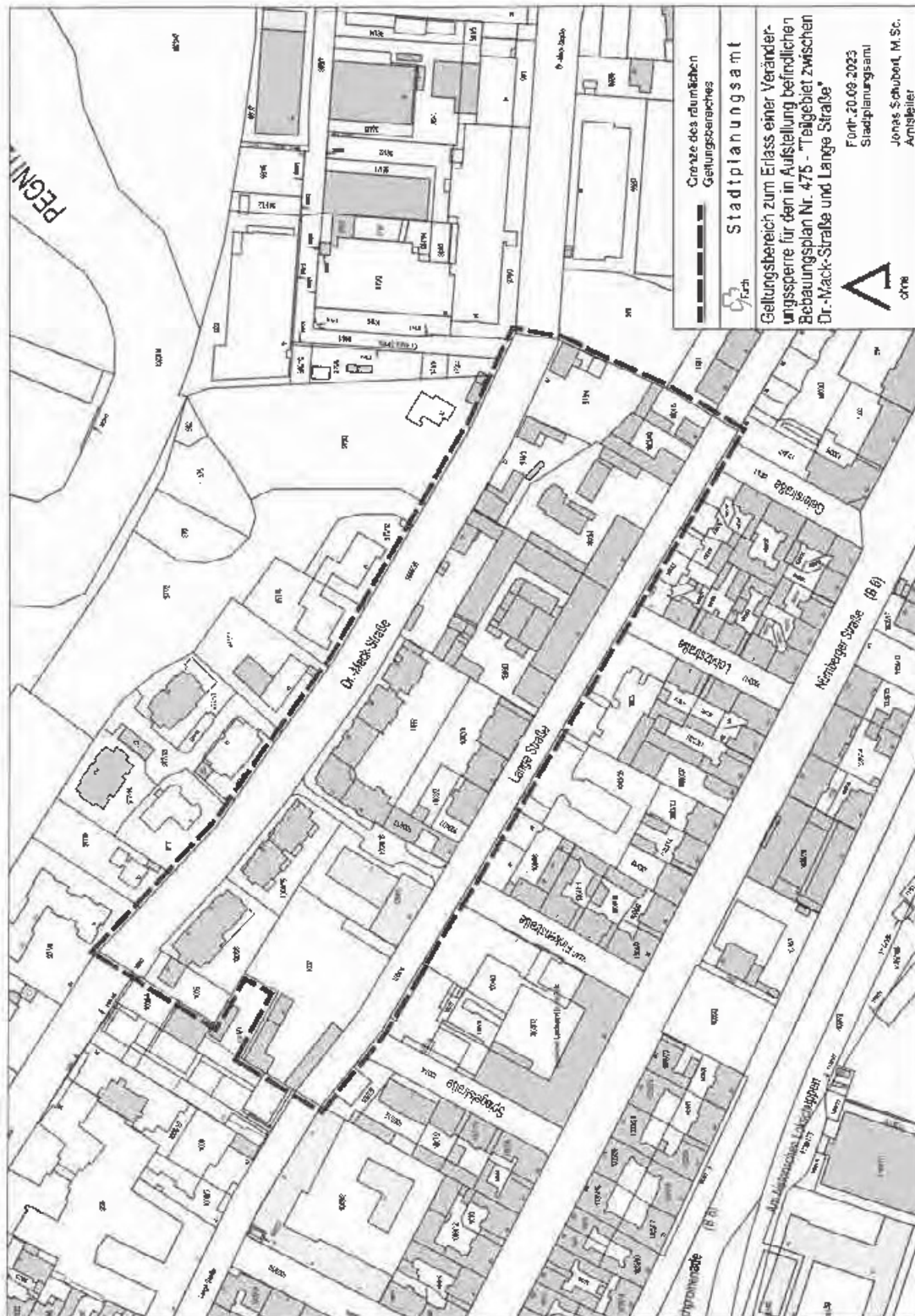
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre trat am 13.10.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für ihren Geltungsbereich aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei



Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[18] 2025** vom 08. Oktober 2025

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**





Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[18] 2025** vom 08. Oktober 2025

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Jahren nach ihrem Inkrafttreten, also am 12.10.2025.

Die Stadt Fürth verlängert den Ablauf der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr. **Somit endet die Veränderungssperre nun spätestens mit Ablauf des 12.10.2026.**

Wenn besondere Umstände es erfordern,

kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18

BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Fürth, 25. September 2025, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau einer Aufzugsanlage an ein denkmalgeschütztes Mehrfamilienhaus

Grundstück: Sommerstraße 3, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1017

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Überlappung von Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für

die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.